

# Satzung über die Hausnummerierung

## [62.10]

Vom 22. Juni 1989

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GVBL. S. 17), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (BGBl. S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

### § 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer.  
Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.  
Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

### § 2

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 3

- (1) Die Hausnummer muß an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.  
Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.  
Würde die Einfriedung eine gute Sicht auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (1) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### § 4

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.  
Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich wären.

### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## § 6

Die Satzung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Vorschriften des Marktes über die Hausnumerierung außer Kraft.

Bad Steben, 22. Juni 1989  
Markt Bad Steben

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brandl', written in a cursive style.

Brandl  
Erster Bürgermeister